

# ZH\_OBERGERICHT PS150226 vom 14. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150226)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150226 du 14 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150226 del 14 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Das Betreibungsamt Feuerthalen vollzog am 26. August 2015 bei der Beschwerdeführerin eine stille Einkommenspfändung. Dabei verpflichtete es diese, die jeden Monat neu zu berechnende pfändbare Quote jeweils am 10. des Monats dem Betreibungsamt abzuliefern (act. 9/2).

#### E. 1.2

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 wandte sich die Beschwerdeführerin mit verschiedenen Fragen zur Einkommenspfändung, Quote September 2015, an das Bezirksgericht Andelfingen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs (fortan Vorinstanz; act. 1). Nach Rücksprache mit der Beschwerdeführerin (act. 3) nahm die Vorinstanz das erwähnte Schreiben als Beschwerde gegen die Lohnpfändung vom 7. Oktober 2015 (Quote September 2015) entgegen, und wies diese mit Urteil vom 23. November 2015 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 12 = act. 15 = act. 17, nachfolgend zitiert als act. 15).

#### E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom

#### E. 1.4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens sind beigezogen worden (act. 1- 13). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2

Prozessuale Vorbemerkungen Die betreibungsrechtliche Beschwerde dient der einheitlichen und richtigen Anwendung des Betreibungs- und Konkursrechts und ermöglicht die Überprüfung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfügungen auf ihre Gesetzmässigkeit und

- 3 - Angemessenheit. Mit der Beschwerde können daher grundsätzlich nur formelle Mängel des Betreibungsverfahrens gerügt werden. Das Beschwerdeobjekt ist eine formelle Verfügung, worunter eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen ist, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist. Die Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG ist nur zulässig, wenn die

Beschwerdeführer damit im Falle ihrer Gutheissung einen praktischen Zweck auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung erreichen können (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 17 N 2, 13 und 18). Auf Beschwerden zum blossen Zweck, die Pflichtwidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung eines Vollstreckungsorgans feststellen zu lassen, ist nicht einzutreten (BGer 7B.139/2006, Erw. 1.1).

### **E. 3**

Zur Beschwerde

#### **E. 3.1**

Mit ihrem Schreiben an die Vorinstanz vom 7. Oktober 2015 rügte die Beschwerdeführerin die Nichtberücksichtigung der Unterhaltszahlung für ihren volljährigen Sohn im Existenzminimum. Dabei machte sie geltend, sie hätte sich zuvor beim für die Lohnpfändung zuständigen Betreibungsbeamten informiert, ob der Studienunterhalt für ihren Sohn, welcher im Rahmen seiner Erstausbildung an der ETH Zürich studiere, ab September 2015 im Notbedarf berücksichtigt würde, was dieser bejaht habe. Gestützt auf diese Auskunft habe sie die Studiengebühren für September 2015 in der Höhe von Fr. 1'795.– bezahlt. Bei der Berechnung der pfändbaren Quote für September 2015, welche der Betreibungsbeamte am

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz nahm das Schreiben der Beschwerdeführerin als Beschwerde gegen die Lohnpfändung vom 7. Oktober 2015 (Quote September 2015) entgegen. Die Abweisung der Beschwerde begründete sie damit, dass die mit dem Studium volljähriger Kinder verbundenen Auslagen nicht als zum Leben des

- 4 - Schuldners und seiner Familie unbedingt notwendige Kosten im Sinne von Art. 93 SchKG bezeichnet und daher auch nicht im Existenzminimum einbezogen werden könnten. Sie verwies dabei auf eine Bundesgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1972 (BGE 98 III 34), den zuvor bereits der Betreibungsbeamte in seiner Vernehmung erwähnt hatte (act. 8 und act. 15).

#### **E. 3.3**

Mit ihrer Beschwerde an die Kammer macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz hätte lediglich die Frage nach der Berücksichtigung der Studiengelder in ihrem Notbedarf behandelt. Nicht eingegangen sei sie hingegen auf ihre Frage in Bezug auf das Verhalten des Betreibungsbeamten, welcher ihr eine falsche Auskunft erteilt habe. Nur gestützt auf diese Auskunft habe sie ihren Sohn unterstützt, was wiederum dazu geführt habe, dass sie die pfändbare Quote für den Monat September 2015 nicht vollständig habe abliefern können. Unklar sei vor diesem Hintergrund, ob der ausstehende Betrag für die Quote September 2015 trotz falscher Auskunft des Betreibungsbeamten nachbezahlt werden müsse, und wenn ja, von wem (act. 16).

#### **E. 3.4**

Die Lohnpfändung für die Quote September 2015, gegen welche die Beschwerdeführerin sich wehrt (act. 1) und welche die Vorinstanz als Anfechtungsobjekt bezeichnet hat (act. 15 S. 2), liegt nicht bei den Akten. Auch aus den übrigen von der Beschwerdeführerin und vom Betreibungsamt eingereichten Unterlagen ist weder der Anteil der Schuldnerin am Existenzminimum noch die Berechnung der pfändbaren Quote für den Monat September

2015 ersichtlich. Bei den Akten liegt lediglich die Pfändungsurkunde vom 26. August 2015 (act. 9/2), welche gemäss Stellungnahme des Betreibungsbeamten der Lohnpfändung vom September 2015 zugrunde lag (act. 8 S. 2). Das gemeinschaftliche Existenzminimum der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes ist darin auf Fr. 4'007.40 festgesetzt worden (act. 9/2 S. 3). Die Höhe der pfändbaren Quote ist nicht festgehalten worden. Hingegen findet sich u.a. folgender Hinweis (act. 9/2 S. 4 unten): Der Schuldner wird angewiesen, jeden Monat, d.h. bis spätestens am 5. Tag jedes Monats, beim Betreibungsamt vorzusprechen, um über seine Einkommensverhältnisse und auch über diejenigen seines Ehegatten Auskunft

- 5 - zu geben, zwecks Berechnung der pfändbaren Quote. Die jeweils berechnete Pfändungsquote ist bis zum 10. Tag jedes Monats dem Betreibungsamt abzuliefern.

### **E. 3.5**

Der Vollzug der Einkommenspfändung geschieht entsprechend bundesgerichtlicher Rechtsprechung in dem Zeitpunkt, in welchem der Betreibungsbeamte dem Schuldner bekannt gibt, dass er ohne seine Einwilligung nicht mehr über die gepfändete Einkommensquote verfügen dürfe (BGE 109 III 11, E. 2 = Pra 1983, S. 588 ff.). Dabei hat das Betreibungsamt gestützt auf die Unterlagen des Schuldners sowohl die Existenzminimumberechnung resp. den Anteil des Schuldners daran als auch den genauen Betrag der pfändbaren Quote in der Pfändungsurkunde festzuhalten. Erst damit ist die Einkommenspfändung vollzogen (vgl. BSK SchKG I-VONDER MÜHLL, a.a.O., Art. 93 N 43 ff. mit weiteren Hinweisen). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Betreibungsamt für jeden Monat eine neue Berechnung der pfändbaren Quote vorzunehmen und sowohl die Berechnung als auch die genaue Höhe der Pfändungsquote zu verfügen hat. Nur auf diese Weise kann überprüft werden, ob die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Feststellung des pfändbaren Einkommens geführt haben, korrekt ermittelt und in der Berechnung berücksichtigt wurden. Da die Pfändungsurkunde vom 26. August 2015 aber wie gesehen nichts über die pfändbare Quote für den Monat September 2015 aussagt, kann sie nicht als Anfechtungsobjekt für die vorliegende Beschwerde dienen. Als Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 17 SchKG kommt wie erwähnt (vgl. Ziff. 2) nur eine formelle Verfügung in Betracht. Mangels Beschwerdeobjekt hätte die Vorinstanz auf die Beschwerde vom 7. Oktober 2015 daher nicht eintreten sollen. Daran ändert auch die Stellungnahme des Betreibungsbeamten in seiner anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Vernehmlassung, wonach die Beschwerdeführerin die nicht bezahlten Fr. 1'795.– für die Quote September 2015 nachzuzahlen hat, nichts. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um eine blosser Meinungsäusserung und nicht um eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG (vgl. BGE 121 III 35, E. 2).

### **E. 7**

Oktober 2015 vorgenommen habe, habe dieser entgegen seiner Auskunft die Unterhaltszahlung für September 2015 im Notbedarf nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund habe sie dem Betreibungsbeamten für die Quote September 2015 anstatt Fr. 1'921.– lediglich Fr. 126.20 abgeben können (act. 1).